

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	<i>Regel</i>				
	DM (in Ziffern)	PI	Nach- nahme	DM (in Ziffern)	PI
Wert oder Betrag					
Empfänger	<i>Rechtsanwalt H. Mosler Friedmann</i>				
Bestim- mungsort mit postamtl. Leitangaben	<i>Wien IX Herson</i>				

Postvermerk

Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g
<i>8866</i>		

Postannahme

Karrer

+ C 62, DIN A 7 (KI. IV)
(V. 2 Anl. 23)



Schick 5870 2. 64

Beim Ausfüllen der Spalte „Sendungsart und besondere Versendungsform“ dürfen folgende Abkürzungen angewandt werden:

Auftr = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, Eil = Eilzustellung, Gspr = Gespräch, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Päckchen, Tel = Telegramm, W = Wert, Zk = Zahlkarte

Die Post bittet,

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten, sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwertzeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;

die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;

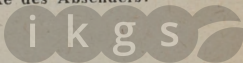
bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorzulegen.

Die Post empfiehlt,

bei regelmäßig stärkerer Einlieferung von Einschreibsendungen, Wertsendungen und gewöhnlichen Paket-sendungen am Selbstbucherverfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das Postamt.

Für Vermerke des Absenders:



12.10.1964

An
Frau Rechtsanwältin Dr. Martha Friedmann
Wien IX.
Maria Theresia-Str.5

Sehr geehrte Frau Doktor,

am 5.9.1959 teilte ich Ihnen als der Nachlaßverwalterin der verstorbenen Hedwig Weinheber mit, daß ich dieser auf ihre Bitte seinerzeit die an mich gerichteten Briefe Josef Weinhebers zur Veröffentlichung in der im Verlag Otto Müller, Salzburg, vorbereiteten und dann auch herausgebrachten Gesamtausgabe der Werke des Dichters geliehen hatte. Weil ich diese Briefe nicht zurückbekommen hatte, bat ich Sie, sie mir zuzustellen. Sie antworteten mir am 26.9.1959, der Nachlaß sei noch gerichtlich gesperrt.

Am 28.11.1961 schrieb ich in dieser Sache nochmals an Sie, doch würdigten Sie mich diesmal keiner Antwort. Leider ließ ich die Angelegenheit liegen, fuhr auch für eine Zeit nach Amerika, und so kam mir das Ganze aus dem Sinn. Neulich fand ich jedoch unsere Korrespondenz wieder, wandte mich sofort an den Verlag Otto Müller, an Frau Dr. Gerda Stadler-Janota, die Mutter von Weinhebers Sohn Christian, sowie an diesen.

Das Ergebnis ist dies: weder beim Verlag noch bei Frau Dr. Stadler-Janota noch bei ihrem Sohn befinden sich die Briefe, die mein Eigentum sind; sie sind auch nicht in dem in Weinhebers Sommerhaus in Kirchstetten notariell aufgenommenen schriftlichen Nachlaß. Infolgedessen müssen sie in dem in Weinhebers Wiener Wohnung gewesenen Nachlaß sein, der, wie Sie mir am 26.9.1959 mitteilten, gerichtlich gesperrt war, doch nachher, wie ich jetzt hörte, von Weinhebers Nichte, einer Frau Hedwig Formanek, Wien III., Krieglergasse 3, geräumt worden ist, wobei ein großer Teil dieses Nachlasses verloren gegangen sein soll.

Da es sich hier offenbar um jenen Nachlaß handelt, den Sie mitbetreut haben und da es dabei auch um mein Eigentum geht - jeder Brief Weinhebers ist nicht nur ideell unersetzlich sondern hat überdies einen in Geld schätzbaren Wert, den ich keineswegs verloren gebe - und da schließlich die Art, wie anscheinend mit dem schriftlichen Nachlaß eines Genies umgegangen wurde, eine öffentliche, sogar eine literaturkundliche Beachtung erfordert, bitte ich Sie mich über die hier behandelte Angelegenheit zu informieren, vor allem mir zu schreiben, was mit meinen Briefen geschehen ist und sie mir zurückzuschicken, wenn sie ^{noch} in jenem Nachlaß befinden, wo sie beim Tod von Hedwig Weinheber bestimmt gewesen sind.

Ich war Weinhebers Freund und schulde es ihm - ganz abgesehen von dem mir eventuell zugefügten Verlust, für den ich gegebenenfalls Schadensersatz beanspruchen werde - daß diese Angelegenheit geklärt werde, wenn nötig mit Hilfe der Presse in Österreich und Deutschland.

Für Ihre baldige Antwort wäre ich dankbar.

einschreiben

Ergebenst

Wien, am 26. Oktober 1964.

Herrn

Dr. Heinrich Z i l l i c h,

813 Starnberg am See (Obb.)

Riemerschmidstraße 7

(Mühlbergschlößl).

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 12.d.M.
Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß das Verlassenschaftsverfahren nach Hedwig W e i n h e b e r immer noch nicht abgeschlossen ist, wobei die Ursache nicht bei meiner Mandantin liegt. Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt geworden ist, war die Wohnung der Frau Weinheber in Wien III., Rzdolf v. Altplatz unmittelbar nach deren Tod über Antrag der Frau Dr. Stadler gerichtlich versperrt und versiegelt worden. Da meine Klientin durch den Hauseigentümer auf Räumung der Wohnung geklagt wurde, mußte die Wohnung freigemacht und der Inhalt derselben eingelagert werden. Die Manuskripte Weinheber's wurden vom Notar als Gerichtskommissär in Verwahrung genommen. Die lange Dauer der Verlassenschaft ist für meine Klientin bereits mit erheblichen Kosten verbunden, nicht nur durch die von ihr bezahlte hohe Miete, sondern auch nunmehr durch die Bezahlung der Lagergebühr. Erst nach Einantwortung, also nachdem feststeht, was meiner Klientin zukommt, wird sie in der Lage sein, alles zu sichten, zu ordnen und darüber zu verfügen.

Jedenfalls diene Ihnen zur Kenntnis, daß die Inventur der Manuskripte in Kirchstetten erst am 16. Oktober l.J. durchgeführt wurde und noch nicht abgeschlossen ist. Es ist also unrichtig, wenn Sie schreiben, "daß der schriftliche Nachlaß in Weinheber's Sommerhaus bereits notariell aufgenommen worden sei", zumindest war dies zu dem Zeitpunkt, als Sie den Brief schrieben, noch nicht der Fall. Es würde mich interessieren, wer Ihnen diese unrichtige Mitteilung zukommen ließ. Es befindet sich unter den Manuskripten in Kirchstetten auch ein Paket Schriften, die Eigentum

dritter Personen sein sollen, deren Inhalt aber im einzelnen nicht inventiert wurde. Jedenfalls hat meine Klientin die Absicht, alles was von Professor Dr. Weinheber stammt und soweit es ihr zukommen sollte, einer öffentlichen Institution zur Verfügung zu stellen, um es der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Was meiner Klientin auf Grund der Einantwortung zukommen wird, kann ich aber heute noch nicht beurteilen.

Sie haben sich über die Nichtbeantwortung eines Ihrer Briefe beschwert. Da meine Klientin auch die Korrespondenz mit Ihnen wie auch mit anderen bezahlen muß, was mit Rücksicht auf deren geringen Gehalt als Angestellte für sie eine finanzielle Belastung darstellt, bin ich genötigt, den Briefwechsel auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken.

Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen und zeichne mit vorzüglicher Hochachtung

H. Schmidt